

Sitzungsvorlage Nr. X/305
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss**08.02.2023****Rat****23.02.2023**

Betreff: 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung)

FB/Az.: I / 752.2

Produkt: 50/13.003 Friedhöfe

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. X/305 als Anlage I beigefügte 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Da in der Vergangenheit bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum Schwankungen bei den Bestattungszahlen zu Über- und Unterdeckungen geführt haben, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, ab dem Jahr 2009 einen zweijährigen Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Durch die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes sollen starke Gebührenschwankungen vermieden werden. In den

Kalkulationen für die Jahre 2009/2010 sowie 2011/2012 ist dies bereits so umgesetzt worden.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind Unter- bzw. Überdeckungen innerhalb von vier Jahren nach der Bezugskalkulationsperiode abzurechnen. Bei einer Gebührenkalkulation kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Um weiteren Schwankungen entgegenzuwirken und eine größere Gebührenstabilität und -kontinuität zu erreichen, wurden die Kalkulationszeiträume in den Kalkulationen 2013 bis 2015, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 auf jeweils drei Jahre angehoben.

Auf der Grundlage der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick – Friedhofssatzung – ist nun die Kalkulation der Friedhofsgebühren 2023 bis 2025 erfolgt.

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren ist in 4 gesonderte Bereiche unterteilt.

1. Kalkulation der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr (**Anlage II**)
2. Kalkulation der Rasengräberpflegegebühr (**Anlage III**)
3. Kalkulation der Leichen- und Trauerhallengebühr (**Anlage IV**)
4. Kalkulation der Bestattungsgebühr (**Anlage V**).

Zu 1: Kalkulation der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr

Die Gebührensätze für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ergeben sich aus der Friedhofssatzung. Danach werden die möglichen Grabformen für den Friedhof Holtwick festgelegt. Diese entsprechen den Grabformen der Kalkulation für die Jahre 2020 bis 2022.

Die Gebührensätze berechnen sich entsprechend der Äquivalenzberechnung (*siehe Anlage II, Seite 10*). In der Äquivalenzberechnung werden die einzelnen Grabarten mit einer Gewichtung versehen (*siehe Anlage II, Seite 6-8*).

Bei der Gewichtung wurde der Faktor für die Urnenwahlgräber von 2,5 auf 2,8 erhöht, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass immer mehr Nutzer diese Grabform vorziehen und aufgrund der kleineren Größe im Vergleich zur Größe der Sarggräber eine gerechtere Kostenverteilung erfolgen kann. Bei den Urnenwahlgräbern besteht daneben weiterhin die Möglichkeit einer weiteren Urnenbestattung im gleichen Grab sowie die Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit.

Im Vergleich zur Kalkulation 2020 bis 2022 erhöht sich der umlagefähige Aufwand ohne die Abrechnung von Vorjahren um rund 11.400 €. Diese Erhöhung resultiert in erster Linie aus einer Erhöhung der Kosten für die Bauhofmitarbeiter aufgrund eines erhöhten Stundenaufkommens für den Bereich der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr sowie erhöhter Kosten für den Bauhof insgesamt. Die Personalkosten für die Mitarbeiter der Verwaltung reduzieren sich dagegen. Die Abschreibungsaufwendungen steigen aufgrund getätigter Investitionen leicht an. Die Verzinsungsaufwendungen sinken deutlich, da der kalkulatorische Zinssatz aufgrund der Änderung des KAG NRW mit nur noch 2,5 % (Kalkulation 2020 bis 2022 = 5,5%) berechnet wird.

Aufgrund der geringeren Unterdeckung für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 12.810,53 € im Vergleich zur Vorkalkulation sinkt der umlagefähige Aufwand insgesamt um rund 7.400 € im Vergleich zur Kalkulation 2020 bis 2022. Hier war die Unterdeckung für die Jahre 2017 bis 2019 mit insgesamt 31.579,59 € hinzuzurechnen.

In der letzten Kalkulation 2020 bis 2022 wurden, um eine starke Kostensteigerung im Vergleich zur Vorkalkulation 2017 bis 2019 abzumildern, durch Beschluss des Rates nur 85 % des umlagefähigen Aufwands auch tatsächlich zur Gebührenermittlung berücksichtigt (114.372,42 €). Im Vergleich zum jetzigen umlagefähigen Aufwand ergibt sich hieraus insgesamt eine Steigerung in Höhe von rund 12.800 €.

Die Gebührensätze bei vollständiger Kostendeckung ergeben sich wie folgt:
(Siehe Anlage II, Seite 10: C. Ermittlung kostendeckende Gebührensätze)

Grabart	2020 - 2022	2023 - 2025	Differenz
Einzelreihengrab	679,00 €	828,00 €	149,00 €
Einzelrasensarggrab	848,00 €	1.035,00 €	187,00 €
Einzelrasenurnengrab	404,00 €	493,00 €	89,00 €
Kinderwahlgrab	233,00 €	284,00 €	51,00 €
Verlängerungen	9,00 €	11,00 €	2,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	539,00 €	736,00 €	197,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	22,00 €	29,00 €	7,00 €
Einzelwahlgrab	1.131,00 €	1.379,00 €	248,00 €
Verlängerungen	45,00 €	55,00 €	10,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	978,00 €	1.192,00 €	214,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	39,00 €	48,00 €	9,00 €

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, erneut für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr einen reduzierten umlagefähigen Aufwand tatsächlich auf die Gebühren umzulegen. Hier wird vorgeschlagen den Anteil von 85 % in der Vorjahreskalkulation auf **90 %** anzuheben. Der umlagefähige Aufwand würde dann noch 114.479,94 € betragen (siehe **Anlage VI**). In diesem Fall bliebe der umlagefähige Aufwand im Vergleich zur Kalkulation 2020 bis 2022 nahezu identisch. Der verbleibende Anteil in Höhe von rund 12.700 € würde in diesem Fall durch die allgemeinen Haushaltsmittel gedeckt.

Die Gebührensätze stellen sich bei 90%iger Kostendeckung wie folgt dar:
(Siehe Anlage II, Seite 12: C. Ermittlung kostendeckende Gebührensätze (Berechnung mit 90 % des Aufwandes))

Grabart	2020 - 2022	2023 - 2025	Differenz
Einzelreihengrab	679,00 €	745,00 €	66,00 €
Einzelrasensarggrab	848,00 €	931,00 €	83,00 €
Einzelrasenurnengrab	404,00 €	443,00 €	39,00 €
Kinderwahlgrab	233,00 €	255,00 €	22,00 €
Verlängerungen	9,00 €	10,00 €	1,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	539,00 €	662,00 €	123,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	22,00 €	26,00 €	4,00 €
Einzelwahlgrab	1.131,00 €	1.241,00 €	110,00 €
Verlängerungen	45,00 €	50,00 €	5,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	978,00 €	1.073,00 €	95,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	39,00 €	43,00 €	4,00 €

Durch diese gleichbleibende Weitergabe des umlagefähigen Aufwands kann die Gebührensteigerung im Sinne der Gebührenkontinuität geringer gehalten werden. Es ergeben sich dennoch aber Kostensteigerungen aufgrund einer Verschiebung der zu Grunde liegenden Fallzahlen für die Bestattungen der einzelnen Grabformen sowie die geänderten Fallzahlen für die Verlängerungen.

Mit den derzeit geltenden Gebühren der katholischen Kirchengemeinde für die beiden weiteren Rosendahler Friedhöfe in Darfeld und Osterwick ergibt sich folgender Gebührenvergleich.

Grabart	Kath. Kirchengem.	Rosendahl	Differenz
Einzelreihengrab	775,00 €	745,00 €	-30,00 €
Einzelrasensarggrab incl. Pflegegebühren und Grabmal	1.700,00 €	1.864,00 €	146,00 €
Einzelrasenurnengrab incl. Pflegegebühren und Grabmal	1.300,00 €	1.072,00 €	-228,00 €
Kinderwahlgrab	Nicht vorgesehen	255,00 €	--
Verlängerungen	--	10,00 €	--
Urnenwahlgrab je Grabstelle	725,00 €	662,00 €	-63,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	50,00 €	26,00 €	-24,00 €
Einzelwahlgrab	1.020,00 €	1.241,00 €	221,00 €
Verlängerungen	35,00 €	50,00 €	15,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	945,00 €	1.073,00 €	128,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	32,50 €	43,00 €	10,50 €

Zu 2: Kalkulation der Rasengräberpflegegebühr

Der Gebührensatz der Rasengräberpflegegebühr für die stillen Rasensarggräber sowie stillen Rasenurnengräber ist aufgrund der in 2017 geänderten Friedhofsatzung erstmals kalkuliert worden und ist nun nach dem Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 für den Zeitraum 2023 bis 2025 neu zu kalkulieren.

Die Rasengräberpflegegebühr ist für die gesamte Nutzungsdauer einer Rasengrabstelle im Voraus zu entrichten (25 Jahre). Sie soll den jährlichen Kostenanteil abdecken, der entsteht, wenn die Rasenfläche durch Mitarbeiter des Bauhofes gepflegt und der Rasenschnitt entsorgt wird. Darüber hinaus fallen Personalkosten in der Verwaltung und Kosten aus interner Verrechnung für die Kalkulation, Festsetzung und Buchung der Gebühren an.

Für die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter werden 5 % der Gesamtkosten des Bauhofes für den Friedhof Holtwick angesetzt. Dieser Ansatz ergibt sich aus den Stundennachweisen der Nachkalkulation 2020 bis 2022 sowie der Rücksprache mit dem Leiter des Bauhofes, Herrn Aversch, für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025.

Für die Personalkosten der Verwaltung und die Kosten der internen Verrechnung werden 5 % der jeweiligen Gesamtkosten angesetzt.

Die Kosten für die Entsorgung des Rasenschnitts werden mit 150,00 € jährlich angesetzt.

Insgesamt sinkt der umlagefähige Aufwand für die Rasengräberpflegegebühr im Vergleich zum Vorkalkulationszeitraum um rund 3.900,00 €.

In der Nachkalkulation 2020 bis 2022 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 886,25 €, welche kostensteigernd berücksichtigt wird.

Der umlagefähige Aufwand der Kalkulation 2023 bis 2025 ergibt sich daher in Höhe von 6.122,25 € (-3.002,75 € im Vergleich zum Vorzeitraum).

Dieser Aufwand ist auf die zukünftig möglichen Rasengräber aufzuteilen, um den Aufwand pro Grab pro Jahr zu ermitteln.

Die vorgesehene Fläche für die Rasensarggräber beträgt 81,90 qm, hier können insgesamt 39 Rasensarggräber vergeben werden. Die Fläche für die Rasenurnengräber beträgt 62,00 qm, hier können insgesamt 200 Rasenurnengräber vergeben werden.

Der umlagefähige durchschnittliche Aufwand pro Jahr wird daher auf diese beiden Einzelflächen aufgeteilt und im Anschluss durch die Anzahl der möglichen Gräber geteilt, um die voraussichtlichen Kosten pro Grab pro Jahr zu erhalten.

Für die Rasensarggräber ergeben sich daher Kosten in Höhe von 29,73 € (VJZ: 44,34 €) und für die Rasenurnengräber in Höhe von 4,39 € (VJZ: 6,55 €) pro Grab pro Jahr. Da diese Kosten für die gesamte Nutzungsdauer von 25 Jahren im Voraus zu entrichten sind, ergeben sich Kosten in Höhe von 743,00 € (2020 bis 2022: 1.108,00 € = - 365,00 €) für ein Rasensarggrab und 439,00 € (2020 bis 2022: 655,00 € = - 216,00 €) für ein Rasenurnengrab.

Die Gebührensätze im Kalkulationszeitraum **2023 bis 2025** betragen somit für die Pflege der Rasensarggräber bei Erwerb einmalig **743,00 € pro Grab** und für die Pflege der Rasenurnengräber bei Erwerb einmalig **439,00 € pro Grab**.

Die Rasengräber werden mit einem einheitlichen Grabmal versehen. Für dieses Grabmal entstehen der Gemeinde Rosendahl bei Anschaffung Kosten in Höhe von 190,00 €. Diese Kosten beinhalten das Grabmal sowie die einheitliche Beschriftung mit dem Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbejahr. Diese Kosten für das Grabmal sollen in voller Höhe vom Gebührenschuldner getragen werden und sind daher als **Kostenerstattung für ein Grabmal in Höhe von 190,00 €** in die Gebührensatzung aufgenommen worden. Die Erstattung wird bei Erwerb des entsprechenden Grabes fällig. Ist ein solches Grabmal nicht erwünscht, so kann das Rasengrab als anonymes Rasengrab ohne Grabmal erworben werden.

Zusammen mit der zu entrichtenden Nutzungsgebühr für die entsprechenden Grabarten sowie der Kostenerstattung für ein Grabmal ergeben sich insgesamt für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 für den Gebührenschuldner Kosten für ein pflegefreies Rasensarggrab in Höhe von **1.864,00 €** (VJZ: 2.146,00 €) sowie für ein pflegefreies Rasenurnengrab in Höhe von **1.072,00 €** (VJZ: 1.249,00 €).

Zu 3: Kalkulation der Leichen- und Trauerhallengebühr

Der Gebührensatz der Leichen- und Trauerhallengebühr steigt für den Kalkulationszeitraum **2023 bis 2025** von bisher 119,00 € pro Tag auf **148,00 € pro Tag** (+29,00 €/Tag).

Der umlagefähige Aufwand reduziert sich im Vergleich zur Kalkulation 2020 bis 2022 um insgesamt rd. 14.000,00 €. Die Reduzierung resultiert in erster Linie aus der reduzierten kalkulatorischen Verzinsung für die Leichenhalle im Vergleich zur Vorkalkulation. Darüber hinaus reduzieren sich die Personalaufwendungen für die Mitarbeiter des Bauhofes und der Hausmeister deutlich. Diese ergeben sich aus den Stundennachweisen für den Zeitraum 2020 bis 2022 sowie der Rücksprache mit dem Leiter des Bauhofes, Herrn Aversch, für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025.

Die Erträge für die Fremdnutzung der Leichenhalle sinken ebenfalls von insgesamt 2.400,00 € auf insgesamt 1.200,00 €, da voraussichtlich weniger Fremdnutzungen vorliegen werden.

Eine Erhöhung des Aufwands ergibt sich aus höheren sonstigen Bewirtschaftungskosten.

Mit der Einberechnung der Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2020 bis 2022 in Höhe von 4.346,57 € im Gegensatz zur Überdeckung, die in der letzten Kalkulation zurückgegeben werden konnte (-8.791,13 €), erhöht sich der umlagefähige Aufwand auf insgesamt rund 37.300,00 € (-900,00 € im Vergleich zur Kalkulation 2020 bis 2022).

Maßstabseinheit bei der Nutzung der Leichenhalle ist die Zahl der Tage, die der Verstorbene in der Leichenhalle aufgebahrt ist. Es werden maximal bis zu drei Tage abgerechnet. Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt in der Regel einmal am Tage der Beerdigung.

Grundlage für die bisherige Berechnung (bis zur Kalkulation 2020 bis 2022) war die maximale Belegungszeit von 4 Tagen pro Bestattungsfall. Die Anzahl der Bestattungsfälle ergibt sich, wie bei den anderen Friedhofsgebühren, aus dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre und liegt derzeit bei 84 Bestattungen.

Da immer mehr Friedhofsnutzer im Bestattungsfall allerdings die Leichen- und Trauerhalle oftmals deutlich weniger in Anspruch nehmen, führt diese Berechnungsgrundlage wissentlich zu einer Unterdeckung.

Bei der vorliegenden Kalkulation wird daher für die Leichen- und Trauerhallengebühr zur Berechnung des Gebührensatzes auf die durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer beider Einrichtungen der Jahre 2017 bis 2022 abgestellt. Dabei wird zur Berechnung unterstellt, dass davon an einem Tag die Trauerhalle genutzt wurde.

Die Nutzungsdauer der Leichen- und Trauerhalle betrug in den Jahren 2017 bis 2022 durchschnittlich 3 Tage. Bei einer angenommenen Anzahl von 84 Sterbefällen (VJZ: 80) im Kalkulationszeitraum ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 148,00 € pro Tag.

Zu 4: Kalkulation der Bestattungsgebühr

Bei den Bestattungsgebühren wurde bisher der Verwaltungskostenanteil kalkuliert und die anfallenden Unternehmerkostenanteile für den beauftragten Bestatter hinzuaddiert, um die Bestattungsgebühr zu ermitteln.

Dieses Vorgehen führte in den vergangenen Kalkulationszeiträumen häufiger zu Unterdeckungen, da der Unternehmer die Kosten je Bestattungsfall alle zwei Jahre aufgrund des zugrunde liegenden Vertrages anpassen kann.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum erfolgte daher eine Preisanpassung am 01.03.2019 sowie am 01.03.2021. Die Preise, die der Gemeindeverwaltung ab dem 01.03.2021 in Rechnung gestellt wurden, waren demnach nicht in der Bestattungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 enthalten und führten zu einer entsprechend höheren Unterdeckung.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Bestattungsgebühr auf den Verwaltungskostenanteil zu beschränken und den Unternehmerkostenanteil im Rahmen einer vollständigen Kostenerstattung direkt geltend zu machen.

Somit können die durch den Unternehmer ab dem 01.03.2023 geltend gemachten Kosten je Bestattungsfall an den Gebührenzahler weitergereicht werden. Im Falle einer voraussichtlich anfallenden erneuten Kostenanpassung zum 01.03.2025 kann diese Kostenerstattung dann im Rahmen einer einfachen Satzungsänderung angepasst werden, ohne dass die Kalkulation 2023 bis 2025 geändert werden müsste. Entsprechende Über- oder Unterdeckungen sollten in Zukunft demnach deutlich geringer ausfallen.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 erhöht sich der Verwaltungskostenanteil der Gebühr von 50,02 € je Bestattung auf 54,67 € je Bestattung (+4,65 €). Diese Erhöhung ergibt sich in erster Linie aus der erhöhten Rückgabe der Unterdeckung für die Jahre 2020 bis 2022 (1.598,22 €) im Vergleich zur Vorjahreskalkulation (Unterdeckung 2017 bis 2019: 461,04 €). Der umlagefähige Aufwand ohne Unterdeckung sinkt im Vergleich zur Vorkalkulation um rund 550,00 €.

Für den Unternehmerkostenanteil wurden, wie vorab geschildert, die Entgelte zum 01.03.2023 neu festgelegt. Dabei sind die Unternehmerkosten im Vergleich zur letzten Kalkulation 2020 bis 2022

für Bestattungen unter 6 Jahren von 261,80 € auf 235,42 € (+26,38 €),
für Bestattungen über 6 Jahren von 544,01 € auf 737,80 € (+282,79 €) und
für Urnenbestattungen von 235,42 € auf 345,10 € (+109,68 €) gestiegen.
Der Zuschlag für Samstagsbestattungen ist von 65,45 € auf 71,40 € (+5,95 €) gestiegen.

Die Gebührensätze und Kostenerstattungen stellen sich wie folgt dar:

Bestattungsfall	2020-2022	2023-2025	Differenz
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			
Kostenerstattung Unternehmer	235,00 €	261,80 €	
Bestattungsgebühr	50,00 €	55,00 €	
Summe	285,00 €	316,80 €	+31,80 €
bei Personen ab dem 6. Lebensjahr			
Kostenerstattung Unternehmer	455,00 €	737,80 €	
Bestattungsgebühr	50,00 €	55,00 €	
Summe	505,00 €	792,80 €	+ 297,80 €
Urnenbestattungen			
Kostenerstattung Unternehmer	235,00 €	345,10 €	
Bestattungsgebühr	50,00 €	55,00 €	
Summe	285,00 €	400,10 €	+ 115,10 €
Zuschlag für Bestattungen an einem Samstag			
Kostenerstattung Unternehmer	65,45 €	71,40 €	+ 5,95 €

Der Entwurf der 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) ist als **Anlage I** beigelegt.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Nürnberg
Kämmerin

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage I - 11. Änderungssatzung Friedhof

Anlage II - Nutzungs- und Verlängerungsgebühr 2023-2025

Anlage III - Rasengräberpflegegebühr 2023-2025

Anlage IV - Leichen- und Trauerhallengebühr 2023-2025

Anlage V - Bestattungsgebühren 2023-2025